

Finanzordnung

des VfB Eintracht Fraureuth e.V.

§ 1 Geltungsbereich

Die Finanzordnung des VfB Eintracht Fraureuth e.V. gilt für sämtliche Finanzangelegenheiten des Vereins.

§ 2 Finanzplan

Der Verein erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Finanzplan. Der Finanzplan wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die einzelnen Positionen des Finanzplanes sind gegenseitig deckungsfähig.

Der Finanzplan wird nach den allgemeinen Grundsätzen der Haushaltsführung aufgestellt und bewirtschaftet. Die Haushaltsmittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

Überschreitungen von einzelnen Haushaltstiteln bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

§ 3 Jahresabschluss

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend des Finanzplanes nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen des Vereins aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten. Der zuständige Vorsitzende erstattet dem Vorstand Bericht. Danach erfolgt die Veröffentlichung der Jahresrechnung im Rahmen der Rechenschaftsberichte des Vorstandes in der Mitgliederversammlung.

§ 4 Verpflichtungsermächtigung

Der Vorstand ist im Rahmen seiner Zuständigkeit ermächtigt, auf der Grundlage des Haushaltsplanes Verwendungs- und Verpflichtungsbeschlüsse zu fassen.

Zum Eingang von Verpflichtungen namens und für Rechnung des Vereins ist der Vorstand nach vorherigem mehrheitlichen Beschluss bis zu einer Summe von maximal 10.000,00 € berechtigt.

Über weitergehende Verpflichtungen sowie über Änderungen und Neuabschlüsse von Verträgen mit Dauerwirkung, die über die genannten Summen pro Jahr bzw. über Verpflichtungen aus bisherigen Verträgen hinausgehen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die sachlich und rechnerische Feststellung einer Rechnung oder sonstigen Leistungsanforderung obliegt grundsätzlich dem zuständigen Vorsitzenden allein sowie für folgende Bereiche gemeinsam mit dem jeweiligen Verantwortlichen:

- | | |
|-----------------------------------|----------------------|
| - innerhalb einzelner Abteilungen | der Abteilungsleiter |
| - innerhalb der Vereinsjugend | deren Vorsitzender |
| - innerhalb der Gastronomie | der Gastwirt |

Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein.

§ 5 Kontenvollmacht

Verfügungsberechtigt über die Konten des Vereins sind drei der vier Vorsitzenden.

Es sind für eine Verfügung jeweils zwei Unterschriften erforderlich.

§ 6 Aufnahmegebühr

Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 3,00 € bei Eintritt in den Verein erhoben. Die Aufnahmegebühr ist nicht rückzahlbar.

§ 7 Beiträge

- Erwachsene ab vollendetem 18. Lebensjahr € 7,00/ Monat
- Jugendliche bis vollendetem 18. Lebensjahr € 4,00/ Monat
- Kinder unter 14 Jahren erhalten eine Beitragsermäßigung von € 2,00/ Monat

Schüler und Studenten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und über kein eigenes Einkommen verfügen, können auf Antrag in die Beitragsgruppe Jugendliche (€ 4,00 / Monat) eingestuft werden.

Ein entsprechender Antrag ist jeweils vor dem Fälligkeitstermin an den Vorstand zu stellen.

Die Beiträge werden alle vier Monate von den Mannschafts- bzw. Trainingsgruppenverantwortlichen kassiert und umgehend beim Kassierer abgerechnet oder per Bankeinzug beglichen. (Termine 31.01. / 31.05. / 30.09.)

Bei einem Austritt des Mitgliedes aus dem Verein während des Kalenderjahres besteht Anspruch auf Rückzahlung der zu viel entrichteten Beiträge.

§ 8 Nutzungsgebühr

- Für die Benutzung der vereinseigenen Kegelbahnen zu Trainingszwecken ist von den Vereinsmitgliedern der Beitragsgruppe Erwachsene eine monatliche Nutzungsgebühr in Höhe von 3,00 € zu entrichten. Die Kassierung der Nutzungsgebühr erfolgt jeweils am Monatsende über die Mannschafts- bzw. Trainingsgruppenleiter oder durch Bankeinzug nach gesonderter Festlegung. Nutzt ein Mitglied die Kegelbahnen innerhalb eines Kalendermonats nicht für Trainingszwecke, so kann die Nutzungsgebühr erlassen werden. Für die Nutzung der Sportstätte außerhalb des Trainings- und Wettspielbetriebes für geselliges Kegeln oder ähnliche Veranstaltungen hat jedes Vereinsmitglied der genannten Beitragsgruppen Anspruch auf einen Gaststättengutschein über 5,00 €. Es können maximal drei dieser Gutscheine pro Person und Jahr ausgereicht werden.

- Gebühr für die Vermietung von Kegelbahnen: 7,00 € / Bahn / Stunde

- Für Familienfeiern, bei denen die Kegelbahnen nicht benutzt werden, wird eine Pauschale zwischen 30,00 und 60,00 € pro Tag erhoben.

- Preisniveau der Gaststätte laut ausliegender Preisliste.

§ 9 Zuwendungen, Spenden

Zuwendungen, Spenden, Schenkungen, Zuschüsse u.d.g. sind grundsätzlich dem Haushalt des VfB Eintracht Fraureuth e.V. zuzuführen. Über die Verwendung entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen des Finanzplanes.

Zuwerhandlungen werden als vereinschädigendes Verhalten gewertet.

Für die Vermittlung von Zuwendungen bzw. Werbepartnern hat der Vermittler Anspruch auf 10% des Erlöses.

§10 Kostenaufteilung

Der Verein trägt folgende Kosten:

- Beiträge an Dachverbände
- Startgelder
- Fahrtkosten im Nachwuchsbereich zu Wettkämpfen
- Fahrtkosten zu Einzelwettbewerben über 20 km Entfernung
- Technischer Bedarf sowie Werterhaltung der Sportstätte, Sauberhaltung und Schönheitsreparaturen
- allgemeine Objektkosten, Eigentümerverpflichtungen
- Laufende Kosten (Energie, Gas, Wasser, Abwasser u.ä.)
- Übungsleiterentschädigung entsprechend den Richtlinien des Landessportbundes Sachsen e.V.
- Aufwandsentschädigung für Leitungstätigkeit
- Gebühren für Spielerpässe, Lehrgänge, Versicherung u.ä.

Das Mitglied trägt folgende Kosten:

- Start- und Fahrgelder zu BKSA-Veranstaltungen
- Fahrgelder zu Freundschaftsspielen
- Fahrgelder zu Pflichtspielen der Mannschaften (diese können bei entsprechender Haushaltslage zurückerstattet werden)

Fahrten im Auftrag und auf Kosten des VfB Eintracht Fraureuth e.V. sind ausschließlich mit schriftlichem Fahrauftrag durchzuführen. Es sind Fahrgemeinschaften zu bilden. Geschieht dies nicht, können Fahrtkosten nicht erstattet werden. Der Versicherungsschutz ist nicht in jedem Falle gewährleistet.

Wettkampfbekleidung und Trainings-/Präsentationsanzüge werden vom Verein gekauft und den Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Die Mitglieder außerhalb der Jugend haben einen der Haushaltslage des Vereins entsprechenden Eigenanteil zu tragen. Die Höhe des Eigenanteils wird vom erweiterten Vorstand festgelegt. Vereins- und Sponsorenaufdrucke sind von den Mitgliedern zu dulden, auch wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt aufgebracht werden. Die Kosten für die Aufdrucke trägt der Verein.

Der Eigenanteil kann auch festgelegt werden, wenn die Bekleidung komplett durch Dritte finanziert wird, da es sich bei der Bekleidung auch um einen Werbeträger handelt.

Werden bei einem Wettkampf Geld- oder Sachprämien als Gewinne ausgespielt, so ist nach folgenden Punkten zu verfahren:

- Ein evtl. Gewinn wird dem VfB Eintracht Fraureuth e.V. nach Abzug der angefallenen Kosten (Startgebühr, Fahrtkosten) zugeführt.
- Die letztendliche Entscheidung, wer an einem derartigen Turnier teilnimmt, obliegt der sportlichen Leitung (Abteilungsleitung) des VfB Eintracht Fraureuth e.V.
- Alle Mitglieder des VfB Eintracht Fraureuth e.V. haben sich an diese Regelung zu halten, egal ob eine Teilnahmemeldung durch den Verein oder eine andere Person erfolgt ist.

Jedes Mitglied ab vollendetem 18. Lebensjahr ist verpflichtet, im Verlaufe eines Kalenderjahres mindestens 3 Stunden für den VfB Eintracht Fraureuth ehrenamtlich tätig zu werden. Mitglieder, die diese 3 Stunden nicht leisten, zahlen einen Obolus von 5,00 € je Stunde an den Verein.

Mitglieder, die für den Verein mindestens 4 Stunden aufeinanderfolgend unentgeltlich tätig sind (Absicherung von Wettkämpfen, Arbeitseinsätze, Mithilfe bei Vereinsfesten bzw. anderer wirtschaftlich orientierter Aktivitäten u.ä.) erhalten als Aufwandsentschädigung Essen und Trinken im Wert von maximal 10,- € frei.

Der Vorstand ist angehalten, alle möglichen Zuschüsse und Fördermittel von KSB, LSB und anderen Institutionen auszuschöpfen, und alle Mittel sparsam und zum Wohle des Vereins zu verwenden.

§ 11 Fahrkostenerstattung

Fahrtkosten werden unter Berücksichtigung des §10 der Finanzordnung mit 0,13 € / km für Fahrten mit Pkw und 0,20 € / km für Fahrten mit Kleintransporter erstattet. Für Fahrten im Nachwuchsbereich wird der Betrag jeweils um 0,04 € / km angehoben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.08.2020 ab diesem Tag in Kraft.